

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Problem und Ziel

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Jahr 2022 hatten die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschwerten. Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) wurden daher Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung eingeführt, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten sind.

Im September 2023 wurden die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen erstmals an mehreren Standorten parallel durchgeführt. Die Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder haben vorgetragen, dass sich dabei gezeigt habe, dass dieses Prüfungsformat wegen des hohen Ressourcenbedarfs (v.a. Prüfende, Schauspielpersonen und Räume) für die zu erwartende Anzahl an Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht geeignet sei. Aufgrund des ab Herbst 2024 zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Zahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben sie den Ordnungsgeber um weitere Modifikationen des Prüfungsformates gebeten.

B. Lösung

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung wird so modifiziert, dass die fünf Kompetenzbereiche in zwei Stationen geprüft werden. Die reine Prüfungsdauer wird von 2,5 Stunden auf 1,17 Stunden verringert. Durch diese Lösung werden das Format und die Inhalte der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erhalten, während gleichzeitig organisatorische Erleichterungen vorgesehen werden. Mit der Zusammenfassung der Kompetenzbereiche in zwei Stationen und der dadurch verkürzten Prüfungszeit gelingt eine Verringerung der benötigten Prüferstunden sowie des Zeitaufwandes für die Schauspielpersonen um jeweils rund fünfzig Prozent. Pro Prüfung werden auch nur noch halb so viele Räume benötigt, was den Fakultäten die Organisation und das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume

erleichtert. Durch die Kombination der Kompetenzbereiche können zudem thematische Überschneidungen in die Stationen integriert und geprüft werden, was beim bisherigen Format nicht möglich war. Gleichzeitig werden die Kompetenzbereiche weiterhin getrennt bewertet, damit die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den verschiedenen Kompetenzbereichen erkennbar bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 2 900 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Psychotherapie.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 1.400 Tausend Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Stationen und Kompetenzbereiche

(1) Der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung besteht aus zwei Stationen. Gegenstand der Stationen sind die Kompetenzbereiche:

1. Patientensicherheit,
2. Diagnostik,
3. Patienteninformation und Patientenaufklärung,
4. Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
5. therapeutische Beziehungsgestaltung.

In jeder Station werden jeweils zwei der in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft. In einem Parcours müssen alle der in Satz 2 genannten Kompetenzbereiche geprüft werden.

(2) Im Kompetenzbereich Patientensicherheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er zu einer umfassenden Risikoeinschätzung in der Lage ist.

(3) Im Kompetenzbereich Diagnostik hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er eine zutreffende psychotherapeutische Diagnose stellt.

(4) Im Kompetenzbereich Patienteninformation und Patientenaufklärung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er durch angemessene Patienteninformation zu einer selbstbestimmten Patientenentscheidung beiträgt.

(5) Im Kompetenzbereich Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er die Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informiert und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbezieht, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen.

(6) Im Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung erkennt und diesen Problemen in geeigneter Form begegnet.

(7) Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat muss die Stationen des Parcours in der Abfolge durchlaufen, die für sie oder ihn gemäß § 50 Absatz 4 festgelegt ist.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „jeder Parcours umfasst eine Prüfungsaufgabe aus jedem der in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten Kompetenzbereiche“ durch die Wörter „der aus zwei Stationen besteht“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Jede Station umfasst eine Prüfungsaufgabe, die sich auf zwei Kompetenzbereichen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sowie den Kompetenzbereich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erstreckt. Die verschiedenen Alters- und Patientengruppen sind in angemessenem Umfang in die Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters einzubeziehen. Mindestens 20 von Hundert aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters müssen sich auf Kinder und Jugendliche beziehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „enthält“ werden die Wörter „für jeden Kompetenzbereich jeder Prüfungsaufgabe“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „an der Station“ durch die Wörter „für den Kompetenzbereich“ ersetzt.

4. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist zudem eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.“
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erbrachte Leistung wird“ durch die Wörter „in den Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsmerkmal“ die Wörter „des jeweiligen Kompetenzbereichs“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einzelne“ durch die Wörter „Kompetenzbereiche der einzelnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Wörter „für den einzelnen Kompetenzbereich“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Punktzahl für den Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung ist das arithmetische Mittel aus den von beiden Prüferinnen oder Prüfern in beiden Stationen für diesen Kompetenzbereich vergebenen Punkten.“
7. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „jede einzelne Station“ durch die Wörter „jeden Kompetenzbereich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „jede Station“ durch die Wörter „jeden Kompetenzbereich“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kompetenzbereich der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in diesem Kompetenzbereich erreicht hat, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diesen Kompetenzbereich erforderlich ist.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stationen“ durch das Wort „Kompetenzbereiche“ ersetzt.
8. In § 54 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einer Station“ durch die Wörter „eines Kompetenzbereichs“ ersetzt.
9. Nach § 84 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Für Studierende, die die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nicht bestanden haben, finden

Wiederholungen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nach dem 31. Oktober 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung statt. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann auch in diesen Fällen insgesamt nur zweimal wiederholt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Jahr 2022 hatten die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschwerten. Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) wurden daher Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung eingeführt, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten sind.

Im September 2023 wurden die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen erstmals an mehreren Standorten parallel durchgeführt. Die Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder haben vorgetragen, dass sich dabei gezeigt habe, dass dieses Prüfungsformat wegen des hohen Ressourcenbedarfs (v.a. die Anzahl an Prüfenden, Schauspielpersonen und Räumen betreffend) für die zu erwartende Anzahl an Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht geeignet sei. Aufgrund des ab Herbst 2024 zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Zahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben sie den Ordnungsgeber um weitere Modifikationen des Prüfungsformates gebeten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Modifikation der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist vorgesehen,

- dass sich die Prüfungskommission der psychotherapeutischen Prüfung von zwölf auf sechs Mitglieder reduziert, da für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch vier Prüferinnen und Prüfer benötigt werden,
- dass sich die Anzahl der stellvertretenden Personen für die Prüferinnen und Prüfer von sechs auf vier reduziert, da für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch zwei stellvertretende Personen benötigt werden,
- dass der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung aus zwei Stationen besteht, in denen mehrere Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft, jedoch getrennt bewertet werden,

- dass eine Prüfungszeit von je 30 Minuten pro Station vorgesehen wird,
- dass in jeder der beiden Stationen je zwei der Kompetenzbereiche Patientensicherheit, Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung und Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen zusammengefasst geprüft werden,
- dass der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung zusätzlich in beiden Stationen geprüft wird und sich die Punktzahl für diesen Kompetenzbereich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Stationsbewertungen ergibt,
- dass die verschiedenen Alters- und Patientengruppen in angemessenem Umfang in die Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters einzubeziehen sind und sich mindestens 20 von Hundert aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters auf Kinder und Jugendliche beziehen müssen,
- dass den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vor Beginn des Parcours eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren ist,
- dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden ist, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat jeden Kompetenzbereich bestanden hat,
- dass Wiederholungsprüfungen nach dem 31. Oktober 2024 nach dieser Verordnung stattfinden und
- dass die Verordnung am 1. November 2024 in Kraft tritt.

Durch diese Lösung werden das Prüfungsformat mit Schauspielpersonen sowie die getrennt bewerteten Kompetenzbereiche beibehalten, so dass es sich weiterhin um eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen im Sinne von § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG handelt. Gleichzeitig werden organisatorische Erleichterungen vorgesehen. Insbesondere durch die Zusammenfassung der Kompetenzbereiche in zwei Stationen und die dadurch verkürzte Prüfungszeit von 1,17 Stunden gelingt eine Verringerung der benötigten Prüferstunden sowie des Zeitaufwandes für die Schauspielpersonen um jeweils rund fünfzig Prozent. Pro Prüfung werden auch nur noch halb so viele Räume benötigt, was den Fakultäten die Organisation und das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume erleichtert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 20 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG).

Der Bundesrat muss der Verordnung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 PsychThG zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung der PsychThApprO hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Reduktion der Stationen von fünf auf zwei und die Verringerung der reinen Prüfungsdauer von 2,5 auf 1,17 Stunden ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung für die zuständigen Stellen der Länder und die Hochschulen mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzbar. Es müssen weniger Prüferinnen und Prüfer sowie Schauspielpersonen rekrutiert, geschult, eingesetzt und bei Ausfall ersetzt sowie weniger Räume vorgehalten werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem die Verordnung die Umsetzung der PsychThApprO und insbesondere die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erleichtert, trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige qualitativ hochwertige psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten, modernen und wissenschaftlich fundierten Psychotherapieausbildung, wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorseht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 2 900 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Psychotherapie.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 1.400 Tausend Euro zu rechnen.

Den Berechnungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde die fünfte Fassung (September 2022) des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ zugrunde gelegt (abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.html>). Gemäß dem Leitfaden hat die Ermittlung des Erfüllungsaufwands auf Basis der einzelnen Vorgaben (Einzelregelungen) zu erfolgen, die ggf. durch das Bilden von Fallgruppen zusammengefasst werden können. Indirekte Kosteneffekte fallen nicht unter den Erfüllungsaufwand.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands dieser Verordnung wird wie im Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 davon ausgegangen, dass jährlich 2 500 Studierende geprüft werden sollen.

Zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1:

Reduzierung der Prüfungsdauer

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtaufwand in Stunden
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	2 500	3	7 500
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	2 500	1,84	4 600
Ergebnis			- 2 900

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung dauerte für die Studierenden gemäß PsychT-hApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung insgesamt 3 Stunden, wobei auf die Durchführung des Parcours mit Pausen 2,5 Stunden und die Einführung durch den Prüfungsvorsitzenden 0,5 Stunden entfielen. Durch die Änderungen dieser Verordnung verkürzt sich die Durchführung des Parcours einschließlich Wechsel- und Pausenzeiten auf 1,17 Stunden (70 Minuten) und die Einführung auf 0,25 Stunden (15 Minuten). Zudem ist den Studierenden nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c) eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Die Begründung geht von 20 bis 30 Minuten aus, weshalb für den Erfüllungsaufwand mit durchschnittlich 0,42 Stunden (25 Minuten) gerechnet wird. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung dauert daher zukünftig insgesamt 1,84 Stunden. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer ergibt sich bei 2 500 Studierenden ein Minderaufwand von 2 900 Stunden für die Studierenden.

Zum Erfüllungsaufwand für die Länder

Vorgabe 2:

Prüfungskosten Prüferinnen und Prüfer

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	15 000	85	1 275
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	7 100	85	604
Ergebnis			- 671

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Einführung durch den Prüfungsvorsitzenden (bisher)	250	85	21
Einführung durch den Prüfungsvorsitzenden (neu)	313	85	27
Ergebnis			6

Gemäß PsychThApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung dauerte die Durchführung des Parcours mit Pausen für die Prüferinnen und Prüfer ebenfalls 2,5 Stunden (s. Vorgabe 1). Für die Auswertung der Prüfungsbögen wurde im Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 0,5 Stunden pro Prüferin und Prüfer ausgegangen, wobei darin auch die Aufwände für die Bewertung nach § 52 PsychThApprO, die Feststellung des Bestehens nach § 53 PsychThApprO sowie die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständige Stelle nach § 55 PsychThApprO enthalten waren. Der Zeitaufwand für jede Prüferin und jeden Prüfer belief sich demnach auf insgesamt 3 Stunden. Bei 2 500 Studierenden ergaben sich bei der gleichzeitigen Prüfung von 5 Studierenden pro Prüfung 500 durchzuführende Parcoursprüfungen im Jahr, an denen bislang 10 Prüferinnen und Prüfer für 3 Stunden pro Prüfung einzusetzen waren (15 000 Stunden). Für die Prüferinnen und Prüfer wurde im Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 eine Aufwandsentschädigung von 85 Euro pro Stunde angenommen.

Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung sieht hingegen vor, dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung aus zwei Stationen besteht. Jede Station dauert jeweils 30 Minuten und zwischen den Stationen liegt eine Wechselzeit von 5 Minuten. Daneben sind in den Ablauf des Parcours angemessene Pausenzeiten zu integrieren, so dass für die Durchführung des Parcours insgesamt mit 1,17 Stunden (70 Minuten) gerechnet wird. Auch hier wird die Prüfung an jeder Station von zwei Prüfenden abgenommen. Da jede und jeder Prüfende statt 5 insgesamt nur noch 2 Prüflinge bewerten muss, verringert sich der Zeitaufwand für die Auswertung der Prüfungsbögen auf durchschnittlich 0,25 Stunden (15 Minuten) pro Prüferin und Prüfer, wobei auch hier die oben genannten Aufwände für die Bewertung, die Feststellung des Bestehens sowie die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständige Stelle enthalten sind. Der Zeitaufwand für jede Prüferin und jeden Prüfer beläuft sich demnach auf 1,42 Stunden. Bei 2 500 Studierenden ergeben sich bei der gleichzeitigen Prüfung von 2 Studierenden pro Prüfung 1 250 durchzuführende Parcoursprüfungen pro Jahr, an denen 4 Prüferinnen und Prüfer für 1,42 Stunden pro Prüfung eingesetzt werden (7 100 Stunden). Für die Prüferinnen und Prüfer wird eine Aufwandsentschädigung von 85 Euro pro Stunde angenommen.

Die Kosten für die Prüferinnen und Prüfer reduzieren sich damit insgesamt um 671 Tausend Euro.

Die in Vorgabe 1 aufgezählte Einführung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgt nur durch den Prüfungsvorsitzenden. Statt 500 sind zukünftig 1 250 anwendungsorientierte Parcoursprüfungen pro Jahr durchzuführen und die Dauer der Einführung verringert sich von 0,5 auf 0,25 Stunden (15 Minuten), woraus sich die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen von 250 und 313 zu vergütenden Stunden ergeben. Bei einer Aufwandsentschädigung von 85 Euro pro Stunde entstehen Mehrkosten von jährlich insgesamt rund 6 Tausend Euro.

Vorgabe 3:

Prüfungskosten Schauspielern

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	6 250	50	313
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	2 925	50	146
Ergebnis			- 167

Gemäß § 51 Absatz 2 PsychThApprO waren bislang und sind weiterhin an allen Stationen Schauspielern einzusetzen. Da die Schauspielerinnen und Schauspieler im Gegensatz zu den Prüfenden bei der Auswertung nicht mehr anwesend sein müssen, betrug die Präsenzzeit für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bislang 2,5 Stunden und beträgt jetzt 1,17 Stunden (70 Minuten) für jede Schauspielern. Analog zur Berechnung nach Vorgabe 2 ergeben sich nach den bisherigen Vorgaben zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung 6 250 zu vergütende Stunden und nach den Vorgaben dieser Verordnung insgesamt 2 925 zu vergütende Stunden. Für die Schauspielerinnen und Schauspieler wird entsprechend des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Stunde angenommen.

Die Kosten für die Schauspielerinnen und Schauspieler reduzieren sich damit insgesamt um 167 Tausend Euro.

Vorgabe 4:

Prüfungskosten Aufsichtspersonen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	525	15	8

Nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c) ist den Studierenden zukünftig eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Entsprechend Vorgabe 1 wird für den Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 0,42 Stunden (25 Minuten) ausgegangen. Bei insgesamt 1 250 durchzuführenden Prüfungen ergeben sich 525 Stunden während der Aufsicht zu führen ist. Die Aufsicht soll durch Aufsichtspersonen geführt werden, die entsprechend des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Stunde erhalten. Dadurch ergeben sich Mehrkosten von 8 Tausend Euro.

Vorgabe 5:

Schulungen für Prüferinnen und Prüfer

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	1 200	85	102
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	504	85	43
Ergebnis			- 59

§ 49 Absatz 3 PsychThApprO regelt, dass die Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung geschult werden. Die Mehrkosten für die erstmaligen Schulungen aller Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen wurden bereits im Rahmen des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 berücksichtigt. Da diese Verordnung erst für die Prüfungen im März 2025 Wirkung entfaltet, wird angenommen, dass zuvor bereits alle Prüferinnen und Prüfer sowie Schauspielpersonen eine Schulung absolviert haben. Nachfolgend wird daher nur auf den jährlichen Erfüllungsaufwand eingegangen.

Aufgrund der Fluktuation durch Zu- und Abgänge wird geschätzt, dass jährlich 10 % aller Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen (Vorgabe 6) eine Schulung benötigen. Da die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht für alle Studierenden zeitgleich stattfindet, sondern die Prüfungstermine innerhalb der Monate März und September frei durch die zuständigen Stellen vergeben werden können, wird angenommen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer und jede Schauspielperson nach den bisherigen Vorgaben durchschnittlich an 5 Prüfungen teilgenommen hat (entspricht einem Jahresaufwand von 15 Stunden (5 mal 3 Stunden) pro Person). Aufgrund der kürzeren Prüfungsdauer wird angenommen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer jetzt durchschnittlich an 12 Prüfungen teilnimmt (entspricht einem Jahresaufwand von 14 Stunden (12 mal 1,17 Stunden) pro Person).

Bei jährlich 500 Prüfungen mit je 5 Stationen und 2 Prüferinnen und Prüfern pro Station (s. Vorgabe 2), wobei jede Prüferin und jeder Prüfer an durchschnittlich 5 Prüfungen pro Jahr teilgenommen hat, ergab sich ein jährlicher Gesamtbedarf von 1 000 Prüferinnen und Prüfern; es wird angenommen, dass aus dieser Gesamtzahl auch die stellvertretenden Personen nach § 50 Absatz 1 PsychThApprO bestellt wurden. Im Ergebnis wird daher angenommen, dass jährlich bislang 100 Prüferinnen und Prüfer eine Schulung absolvieren mussten. Analog müssen auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung jährlich 42 Prüferinnen und Prüfer eine Schulung absolvieren (1 250 Prüfungen pro Jahr, 4 Prüferinnen und Prüfer pro Prüfung, durchschnittlich nimmt jede Prüferin und jeder Prüfer jährlich an 12 Prüfungen teil, davon absolvieren jährlich 10 % eine Schulung).

Für die Dauer der Schulung werden 12 Stunden angenommen. Die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen ergeben sich aus den jährlich zu schulenden Prüfenden mal 12 Stunden. Für die Aufwandsentschädigung siehe Vorgabe 2.

Vorgabe 6:

Schulungen für Schauspielpersonen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	600	50	30
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	250	50	13
Ergebnis			- 17

Für die Schauspielpersonen kann der gleiche Rechenweg angewendet werden wie unter Vorgabe 5, wobei zu berücksichtigen ist, dass an jeder Station nur eine Schauspielperson eingesetzt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass auf Basis der bisherigen Vorgaben jährlich 50 Schauspielpersonen und auf Grundlage dieser Verordnung jährlich 21 Schauspielpersonen eine Schulung absolvieren müssen.

Für die Dauer der Schulung werden auch hier 12 Stunden angenommen. Die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen ergeben sich aus den jährlich zu schulenden Personen mal 12 Stunden. Zur Aufwandsentschädigung siehe Vorgabe 3.

Insgesamt ergibt sich für die jährlichen Grundlagenschulungen der Schauspielpersonen ein Minderaufwand von 17 Tausend Euro.

Vorgabe 7:

Raummieten

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Der Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 ist von einer halbtägigen Raummiete von 1 000 Euro pro Parcoursprüfung ausgegangen (bei 500 Prüfungen insgesamt 500 000 Euro). Die gesamte Prüfungsdauer (0,5 Stunden Einführung, 2,5 Stunden Durchführung des Parcours, 0,5 Stunden Auswertung) betrug bislang 3,5 Stunden. Nach den Vorgaben dieser Verordnung reduziert sich die gesamte Prüfungsdauer auf ca. 2 Stunden (0,25 Stunden Einführung, 0,42 Stunden Vorbereitungszeit, 1 Stunde Durchführung des Parcours, 0,25 Stunden Auswertung). Da die Prüfung nach den bisherigen Vorgaben 5 Stationen umfasste und die Einführung der Studierenden nach § 51 Absatz 5 PsychThApprO in einem Raum, der nicht einer der Stationen zugeteilt ist, zu erfolgen hat, waren bislang 6 parallel zur Verfügung stehende Räume notwendig. Durch die Reduktion auf 2 Stationen sind zukünftig nur noch 3 parallel zur Verfügung stehende Räume notwendig. Durch die Verkürzung der Prüfungsdauer und die geringere Anzahl benötigter Räume pro Parcours wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Räume mehr von den Fakultäten angemietet werden müssen. Zwar werden bei paralleler Durchführung von zwei anwendungsorientierten Parcoursprüfungen weiterhin insgesamt 6 Räume benötigt, jedoch müssen diese nicht mehr in räumlicher Nähe zueinander liegen, sondern 2 mal 3 Räume können unabhängig voneinander genutzt werden, was den Fakultäten die Organisation und das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume erleichtert. Demnach ergibt sich ein Minderaufwand von 500 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen der PsychThApprO sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind.

Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) statt, das von den Ländern gemäß § 49 Absatz 5 PsychThApprO als gemeinsame Einrichtung festgelegt worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 48 in Nummer 2. Dadurch dass die fünf Kompetenzbereiche in zwei Stationen geprüft werden, werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch vier Prüferinnen und Prüfer benötigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4, da für die Prüferinnen und Prüfer der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nur noch zwei stellvertretende Personen benötigt werden.

Zu Nummer 2

Absatz 1 der Änderung legt die Reduzierung der Prüfungsstationen von fünf auf zwei fest. Die Anzahl und der Inhalt der fünf Kompetenzbereiche bleiben erhalten. Sie werden auf die zwei Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung verteilt und können für die Aufgabenerstellung flexibel kombiniert werden. Die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten ermöglicht die Anpassung der Prüfungsaufgaben an den jeweiligen Patientenfall. So können z.B. je nach Beschwerdebild, biographischen Hintergrund, aktueller Lebenssituation und Therapieerfahrung der Patientin oder des Patienten typische Therapiesituationen möglichst realitätsnah konstruiert werden. Bei der Zuweisung der Kompetenzbereiche Patientensicherheit, Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung sowie Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlung zu den Stationen sollen neben fachlichen Überlegungen auch prüfungsmethodische und prüfungsdidaktische Aspekte für eine sinnvollen

Kombination beachtet werden. Da in allen Therapiesituationen die therapeutische Beziehungsgestaltung und die darin enthaltene Handlungskompetenz auf Probleme angemessen zu reagieren einen wesentlichen Beitrag für den Erfolg der Therapie leistet, soll dieser Bereich in beiden Stationen zu je 50% geprüft werden, um valide Prüfungsergebnisse zu erhalten. Die Beurteilung der therapeutischen Beziehungsgestaltung von insgesamt vier Prüfern steigert zudem die Prüfungsreliabilität.

Pro Kompetenzbereich wird eine Prüfungszeit von ca. zwölf Minuten angesetzt. Da der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung in beiden Stationen geprüft wird, werden hierfür sechs Minuten pro Station angesetzt. Insgesamt ergibt sich damit die in Nummer 5 Buchstabe b vorgesehene Prüfungszeit von 30 Minuten pro Station.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen der Beschreibung der Kompetenzbereiche in der bisherigen Fassung der Verordnung.

Absatz 7 legt – wie bisher – fest, dass beide Stationen von jeder Prüfungskandidatin oder von jedem Prüfungskandidaten in der nach § 50 Absatz 4 festgelegten Abfolge zu durchlaufen sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der eingefügte Satz 2 regelt, dass für jede Station eine Prüfungsaufgabe zu erstellen ist, die sich auf die Kompetenzbereiche erstrecken, die nach § 48 Absatz 1 in der jeweiligen Station zusammengefasst geprüft werden können. Die konkrete Kombination der Kompetenzbereiche wird von der in § 49 Absatz 5 genannten gemeinsamen Einrichtung bei der Aufgabenerstellung vorgenommen. Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 tragen dem wachsenden Versorgungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung. Die Behandlung von Kinder- und Jugendlichen erfordert spezifisches Wissen und spezifische Kompetenzen, welches im Studium der Psychotherapie angelegt wird und damit auch in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung geprüft werden sollte. Die Besonderheiten der Behandlung dieser Altersgruppen sind bei der Aufgabenkonzeption durch die in § 49 Absatz 5 genannte gemeinsame Einrichtung zu beachten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung sieht vor, dass es für jeden Kompetenzbereich eine Musterlösung mit gewichteten Leistungsmerkmalen und eine Checkliste sowie eine höchstmögliche Punktzahl und eine Bestehensgrenze gibt, so dass die Kompetenzbereiche nach wie vor getrennt bewertet werden können. Eine getrennte Bewertung ist auch vor dem Hintergrund der Vorgabe in § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG angezeigt, wo eine Prüfung in fünf Kompetenzbereichen vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Für die Prüfung mit zwei Stationen werden mindestens zwei stellvertretenden Personen vorgesehen, was bei vier Prüferinnen und Prüfern für ausreichend erachtet wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es werden zwei gleich lange Stationen mit einer Prüfungszeit von je 30 Minuten eingeführt. Dies ermöglicht die Beibehaltung der einheitlichen Wechselzeit von Station zu Station von fünf Minuten und erleichtert so – auch insgesamt – die Organisation und Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung im Sinne einer Rotation. Zur Verteilung der Kompetenzbereiche auf die Stationen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird eine Vorbereitungszeit auf die Stationen eingeführt. Das ist angezeigt, damit die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Aufgaben beider Stationen lesen und die daraus gewonnenen Informationen verschriftlichen können. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorbereitungszeit 20 bis 30 Minuten dauert und damit ungefähr die Länge einer Station hat. Da der Vorbereitungsbedarf in Abhängigkeit von der Komplexität der Prüfungsaufgaben unterschiedlich sein kann, kann die in § 49 Absatz 5 genannte gemeinsame Einrichtung der Länder für die konkrete Prüfungsaufgabe eine Empfehlung zur Dauer der Vorbereitungszeit abgeben. Zudem wird die Tatsache, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die genaue Kombination der Kompetenzbereiche in den Prüfungsaufgaben vor der Prüfung nicht kennen, durch die neu eingeführte Vorbereitungszeit ausgeglichen, in der sie sich mit den Inhalten der Prüfungsaufgaben vertraut machen können. Die Vorbereitungszeit ermöglicht damit validere Prüfungsergebnisse, die möglichst unverfälscht von kognitiven Fähigkeiten, wie das Problemlösen unter Zeitdruck, die tatsächlichen Leistungen in den jeweiligen Kompetenzbereichen erfassen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung regelt, dass Kompetenzbereiche – wie bisher – getrennt bewertet werden. Da es nur noch zwei Stationen gibt, können die Regelungen hier und im Folgenden nicht mehr an die Stationen anknüpfen, sondern müssen sich auf die Kompetenzbereiche beziehen. Durch die getrennte Bewertung wird sichergestellt, dass die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den verschiedenen Kompetenzbereichen erkennbar bleiben. Damit wird insbesondere verhindert, dass Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Defizite in einem Kompetenzbereich durch gute Leistungen in einem anderen Kompetenzbereich ausgleichen können. Dies dient der Sicherstellung des Patientenschutzes und valideren Prüfungsergebnissen, die spezifischer an die Prüfenden rückgemeldet werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung regelt die Errechnung der Punktzahl für den Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung. Da dieser in beiden Stationen geprüft und bewertet wird, ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der beiden Stationsbewertungen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung knüpft weiterhin an die Kompetenzbereiche an. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist weiterhin nur dann bestanden, wenn jeder Kompetenzbereich bestanden ist. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen. Durch die Bestehensregel wird sichergestellt, dass in jedem Kompetenzbereich mindestens eine ausreichende Leistung gezeigt werden muss. Damit wird dem Patientenschutz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9

Da im Rahmen dieser Verordnung lediglich eine Kürzung der Prüfungszeit und eine Zusammenfassung der Kompetenzbereiche erfolgt, die anwendungsorientierten Parcoursprüfung mit Schauspielern und den fünf Kompetenzbereiche jedoch beibehalten wird, ist es sachgerecht, wenn Wiederholungsprüfungen nach dem 31. Oktober 2024 nach dieser Verordnung stattfinden. Sofern Prüfungen nach altem und nach neuem Recht stattfinden, bleibt es dabei, dass insgesamt nur zwei Wiederholungen durchgeführt werden dürfen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft, um Ländern und Hochschulen genügend Vorlauf zu geben, um die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Prüfung zu planen und

es insbesondere der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung zu ermöglichen, die Stationen mit mehreren Kompetenzbereichen zu konzipieren.